

# Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Lehrauftragsrichtlinien)

vom 27. Februar 2015

Aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) vom 03. November 2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011, jeweils in der gültigen Fassung, erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Richtlinien:

## § 1

### Erteilung von Lehraufträgen

(1) <sup>1</sup>Zur Ergänzung des Lehrangebots an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) können durch Bescheid Lehraufträge erteilt werden. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts ausgestaltet. <sup>3</sup>Ein Dienstverhältnis wird durch die Beauftragung von Lehrbeauftragten nicht begründet.

(2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem Präsidium auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der KU i.S.d. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG für das jeweilige Fachgebiet, oder der mit der Lehrplanung beauftragten Koordinatoren der Einrichtungen der KU, oder einer Studiendekanin / eines Studiendekans für übergreifende Lehrangebote der Fakultät. <sup>2</sup>Keinesfalls darf die Arbeit als lehrbeauftragte Person aufgenommen werden, bevor eine schriftliche Bestellung zum oder zur Lehrbeauftragten erfolgt ist.

(3) Lehrbeauftragte sind verpflichtet, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Universität im Sinne von Art. 3 Abs. 4, 5 und 8 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 anzuerkennen und zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Bestellung eines oder einer Lehrbeauftragten sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. einen aktuellen Lebenslauf des oder der Lehrbeauftragten,
2. beglaubigte Kopien der Hochschulzeugnisse des oder der Lehrbeauftragten.

<sup>2</sup>Der Antrag auf Bestellung eines oder einer Lehrbeauftragten nebst den beizulegenden Unterlagen ist dem Referat 1/3 der zentralen Universitätsverwaltung bis spätestens zum 31.01. eines Jahres für das folgende Sommersemester und bis zum 31.07. eines Jahres für das folgende Wintersemester vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Antragstellerinnen und Antragsteller müssen die ihnen zugeordneten Lehrbeauftragten darauf hinweisen, dass sie grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, dass sie sich aber eventuell auf eigene Kosten bei der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichern beziehungsweise einen Unfallversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen abschließen können. <sup>2</sup>Außerdem sind die Lehrbeauftragten von dem jeweiligen Antragsteller bzw. von der jeweiligen Antragstellerin auf § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie hinzuweisen.

(6) Der schriftlichen Bestellung einer Person zum oder zur Lehrbeauftragten ist als Anlage das Schreiben „Basisinformation des Prüfungsamtes zum modularisierten Studium“ beizulegen.

(7) Zu den Aufgaben einer bzw. eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit zusammenhängenden Korrekturen und sonstigen

Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren und die Erfassung bzw. Dokumentation von Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 2

### Vergütung der Lehraufträge

(1) <sup>1</sup>Vor der Beauftragung von Lehrbeauftragten ist durch die zentrale Universitätsverwaltung zu überprüfen, ob Haushaltsmittel im benötigten Umfang zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Lehrbeauftragte erhalten je tatsächlich geleisteter Einzelstunde mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten in der Regel folgende Vergütung:

1. Regelfall 25,00 EUR,
2. musik-, sport- und kunstpraktische Lehraufträge 21,00 EUR,
3. Übernahme von Lehraufgaben von Professoren und Professorinnen 35,00 EUR,
4. bis zu 55,00 EUR in besonderen Ausnahmefällen.

(2) <sup>1</sup>Derartige besondere Ausnahmefälle können aufgrund der außergewöhnlichen Bedeutung der Lehrveranstaltung oder der für den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte mit der Lehrveranstaltung verbundenen außergewöhnlichen Belastung festgestellt werden. <sup>2</sup>Die außergewöhnliche Bedeutung oder/und Belastung ist durch den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte oder die zuständige Fakultät, vertreten durch den Dekan oder die Dekanin, in einem schriftlichen Antrag ausführlich zu begründen, über den das Präsidium entscheidet. <sup>3</sup>Das Präsidium beachtet dabei den absoluten Ausnahmecharakter dieser erhöht angesetzten Vergütung. <sup>4</sup>Die außergewöhnliche Bedeutung einer Lehrveranstaltung ist im Hinblick auf die jeweilige Prüfungsordnung und der jeweiligen Studiengangsbeschreibung zu beurteilen. <sup>5</sup>Als außergewöhnliche Belastung sind u. a. der weit überdurchschnittliche erforderliche Umfang der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie ein weit überdurchschnittlicher Umfang oder eine weit überdurchschnittliche zeitliche Intensität der Modulprüfung anzusehen.

(3) <sup>1</sup>Die Vergütung entfällt, wenn der oder die Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. <sup>2</sup>Die Begleitung von Exkursionen wird über die Erstattung von Reisekosten hinaus nicht vergütet. <sup>3</sup>Für Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen der Lehrauftrag nicht wahrgenommen werden kann, entfällt die Zahlung.

## § 3

### Lehrbeauftragte mit besonderem Bezug zur Hochschule

(1) <sup>1</sup>Professoren und Professorinnen, die in den Ruhestand getreten oder aufgrund von Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz entpflichtet worden sind, kann für Lehrveranstaltungen die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden. <sup>2</sup>Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 2 dieser Richtlinie.

(2) <sup>1</sup>Den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, den Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie den außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen wird für Lehrveranstaltungen eine Lehrvergütung gewährt, wenn auf andere Weise die Sicherstellung des Lehrangebots der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Umfang, der sich aus den Prüfungsordnungen und den Studiengangsbeschreibungen ergibt, nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Vergütung kommt dabei nicht in Betracht, wenn nur die Mindestlehrverpflichtung erfüllt wird, ohne dass die o. g. Voraussetzung der Erforderlichkeit der Lehrveranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots gegeben ist oder wenn die Lehrveranstaltung zu den Dienstpflichten der betreffenden Person gehört. <sup>3</sup>Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 2 dieser Richtlinie.

## § 4

### Fahrt- und Übernachtungskosten

<sup>1</sup>Lehrbeauftragten die ihren Dienst- oder tatsächlichen Wohnort nicht am Hochschulort oder dessen Einzugsgebiet (20 km einfache Fahrtstrecke) haben, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unabhängig von der Anzahl der erteilten Lehraufträge bis zu einer Höhe von insgesamt 275,00 EUR pro lehrbeauftragter Person pro Semester die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrages notwendig waren. <sup>2</sup>Bei Bahnfahrten werden hierbei die Kosten der Nutzung der 2. Klasse, bei Fahrten mit dem eigenen KFZ Kilometerkosten von 0,20 EUR je gefahrenen Kilometer als Wegstreckenentschädigung ersetzt; Fahrpreisermäßigungen - wie zum z.B. durch eine Bahncard - sind auszunutzen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten muss innerhalb von sechs Monaten nach Antritt der Fahrt bei der zentralen Universitätsverwaltung eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>4</sup>Bei Blockveranstaltungen können entstandene und nachgewiesene Übernachtungskosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 275,00 EUR vergütet werden, wenn sie die ansonsten anfallenden Fahrtkosten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Darüber hinausgehende Kostenerstattungen sind nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium möglich. <sup>6</sup>Die Genehmigung durch das Präsidium muss hierbei vor Erteilung des Lehrauftrags schriftlich beantragt werden. <sup>7</sup>Übernachtungen können außerdem maximal im Umfang der erstattungsfähigen Übernachtungskosten nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung übernommen werden. <sup>7</sup>Eine Erstattung von Tagegeldern oder sonstigen Spesen (z.B. Verpflegungsmehraufwendungen) ist nicht möglich.

## § 5

### Kompensation für die Vorbereitung einer eingestellten Lehrveranstaltung

<sup>1</sup>Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrages kann durch die Fakultät bestimmt werden, dass im Falle einer eingestellten Lehrveranstaltung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 3 LLHVV zusätzlich zur Vergütung evtl. bereits geleisteter Unterrichtsstunden außerdem noch ein Pauschalbetrag für die Kompensation der Vorbereitung der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 50,00 EUR je Lehrveranstaltung gezahlt wird. <sup>2</sup>Die Fakultät, vertreten durch den Dekan oder die Dekanin, hat diese Entscheidung schriftlich der zentralen Universitätsverwaltung - Referat I/3 - zuzuleiten.

## § 6

### Rücknahme, Widerruf des Lehrauftrages

<sup>1</sup>Ein Lehrauftrag kann nach den allgemeinen Voraussetzungen zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. <sup>2</sup>Ein Lehrauftrag kann ebenfalls zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn der oder die Lehrbeauftragte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung der Ordnung oder der Sicherheit des Studienbetriebs zu besorgen ist. <sup>3</sup>Ein Lehrauftrag ist in der Regel zurückzunehmen beziehungsweise zu widerrufen, wenn es sich bei der vorsätzlich begangenen Straftat nach Satz 2 um eine sexuell motivierte Straftat zu Lasten Minderjähriger handelt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Januar 2015 und der Genehmigung der Präsidentin vom 26. Februar 2015.

Eichstätt/Ingolstadt, den 27. Februar 2015



Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Richtlinien wurden am 27. Februar 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2015.